

Schlagzeile: **Todesfälle im Irak: Versagen des UN-Sanktionsausschusses**

Fakten:

Berichten von WHO-Inspektoren zufolge befindet sich das irakische Gesundheitswesen kurz vor dem Kollaps: Den Kliniken fehlten Medikamente, Gerät und Elektrizität. Operationen könnten nur noch selten durchgeführt werden. Infolge dieser Misere drohten Epidemien in weiten Teilen des Landes.

UN-Resolution 986 gestattet dem Irak Öl zu exportieren, um aus den Erlösen Grundnahrungsmittel und Medikamente anschaffen zu können. Weiterhin muss aber jede Einfuhr vom UN-Sanktionsausschuss Irak genehmigt werden. Ein WHO-Inspektor bemängelte nach seinem Besuch im Irak Ende Februar, dass der Irak 400 Verträge mit ausländischen Firmen über die Lieferung von dringend benötigter medizinischer Grundausstattung geschlossen hätte, von denen der UN-Sanktionsausschuss erst einen genehmigt hätte. (Quellen: Reuters 27.2.1997; Deutsche Presseagentur 5.3.1997)

Kommentar:

Wirtschaftssanktionen haben sich im Zusammenhang mit UN-Einsätzen der "zweiten Generation" zu einem beliebten Instrumentarium entwickelt. Gleichwohl ist ihre Verhängung völkerrechtlich nicht unproblematisch. Einerseits stellt sich die Frage der Rechtsgrundlage, die der Sicherheitsrat nur mit einem pauschalen Verweis auf Kapitel VII der SVN beantwortet hat. Andererseits führen Wirtschaftssanktionen zu Versorgungsnotlagen der Zivilbevölkerung, weshalb schon mit Verhängung der Sanktionen humanitäre Ausnahmeregelungen getroffen werden müssen.

So sieht bereits Resolution 661(1990), die die Irak-Sanktionen festlegt, Ausnahmen aus humanitären Gründen vor. Gleichzeitig wird ein UN-Sanktionsausschuss Irak als Nebenorgan i.S.v. Art. 29 SVN eingesetzt. Aufgaben und Mandat des Ausschusses, wie auch der anderen inzwischen eingesetzten Sanktionsausschüsse, ergeben sich aus den entsprechenden Sicherheitsratsresolutionen. Eine Aufgabe ist die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für humanitäre Hilfslieferungen. Hierbei haben die Ausschüsse einen eigenen Ermessens-

Spielraum. Dieser wird begrenzt durch Art 23 GA IV und Art 54 ZP I, die das Aushungern der Zivilbevölkerung verbieten und den ungehinderten Zugang von medizinischen Gütern gebieten. Beiden Normen kann inzwischen gewohnheitsrechtliche Geltung zugesprochen werden, womit auch die Vereinten Nationen, ohne die Kodifikationen ratifiziert zu haben, an sie gebunden sind. Dem steht auch Art 103 S VN nicht entgegen, da es Sinn und Zweck der Charta insbesondere der Art 1 c) i.V.m. Art 55 widerspricht, die humanitären Kodifikationen für die Vereinten Nationen auszuschließen. Als sehr problematisch hat sich erwiesen, dass die Ausschüsse über keine eigenen Organe verfügen. Sie sind auf die Mitarbeit und Mithilfe ihrer Mitgliedsstaaten, die gleichzeitig die ständigen und nichtständigen Mitglieder des Sicherheitsrates sind, angewiesen. Naturgemäß variiert der jeweilige Grad an Zusammenarbeit stark. Wie das Beispiel des Irak zeigt haben organisatorischen Mängel zu verheerenden Auswirkungen für die Zivilbevölkerung geführt. Die Staatengemeinschaft ist dringend aufgerufen dem Abhilfe zu schaffen, indem die Sanktionsausschüsse mit einem klaren Regelwerk ausgestattet werden und auch organisatorisch ein Rahmen geschaffen wird, der eine funktionsfähige Bewältigung der wichtigen Aufgaben der Ausschüsse gewährleistet. Bedauerlicherweise wurden Resolutionen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmondes von 1995, die die Staatengemeinschaft aufriefen, die Sanktionsausschüsse umfassender organisatorisch auszustatten, nicht hinreichend beachtet. Auch die Bundesrepublik Deutschland, die 1995/96 den Vorsitz im Irak Sanktionsausschuss führte, konnte - aufgrund fehlender Befugnisse der einzelnen Ausschussmitglieder - der Problematik nicht abhelfen.

Sollte Deutschland Mitglied des ständigen Sicherheitsrates werden, müsste es hier unbedingt initiativ tätig werden.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV)

Verantwortlich für diese Nummer: **Gregor Schotten** Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28 Telefon: 0234/700-7366; Fax: 0234/7094-208